

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 19. Dezember 2002 folgende

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.1998
beschlossen:

Artikel I

Nachstehende Paragraphen werden wie folgt ersetzt und verlieren in alter Form ihre Gültigkeit:

§ 9 Abs.3:
Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

§ 24 Abs.3:
Die Grundgebühr beträgt nach der Nenngröße (NG) des Wasserzählers
NG 2,5 – 10 1,07 € monatlich (1,00 € zzgl. 7% Umsatzsteuer)
NG 15-60 37,45 € monatlich (35,00 € zzgl. 7% Umsatzsteuer)

§ 24 Abs. 4
Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm 1,23 € (1,15 € zzgl. 7% Umsatzsteuer)

§ 26 Abs. 1
Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,50 €

§ 26 Abs. 2
Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 20,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

§ 26 Abs. 3
Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,00 €

§ 31 Abs. 2 Satz 1
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bad König, den 19.12.2002
Der Magistrat der Stadt Bad König


Weyrich, Bürgermeister